



BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.
Vereinigung zur Förderung heimatlichen
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

SATZUNG





Inhaltsverzeichnis

| Satzung des BWK | | Seite |
|---|--|--------------|
| Präambel | | 5 |
| A. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit | | |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | | 7 |
| § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit..... | | 7 |
| § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen | | 8 |
| § 4 Aufgaben des BWK..... | | 8 |
| B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder | | |
| § 5 Mitgliedschaft | | 9 |
| § 6 Erwerb der Mitgliedschaft | | 9 |
| § 7 Rechte der Mitglieder | | 10 |
| § 8 Pflichten der Mitglieder | | 10 |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft | | 11 |
| C. Organe des Verbandes | | |
| § 10 Organe des BWK..... | | 13 |
| § 11 Die Hauptversammlung | | 13 |
| § 12 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung..... | | 14 |
| § 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung | | 15 |
| § 14 Stimmrecht..... | | 15 |
| § 15 Außerordentliche Hauptversammlung | | 16 |
| § 16 Virtuelle Hauptversammlung..... | | 16 |
| § 17 Umlaufverfahren | | 17 |
| § 18 Der Vorstand | | 18 |
| § 19 Der Beirat..... | | 20 |
| D. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Verbandes | | |
| § 20 Das Präsidium..... | | 21 |
| § 21 Der Ehrenrat | | 22 |
| § 22 Die Verbandsjugend | | 22 |
| § 23 Bildung von Gremien | | 22 |
| E. Verbandsgrundlagen | | |
| § 24 Verbandsordnungen | | 23 |
| § 25 Ordnungsmaßnahmen / -verfahren | | 23 |
| § 26 Protokollierung | | 24 |
| § 27 Haftungsausschluss..... | | 24 |
| § 28 Datenschutz | | 25 |
| F. Schlussbestimmungen | | |
| § 29 Auflösung des BWK..... | | 26 |
| § 30 Schlussbestimmungen..... | | 26 |





Präambel

Der Bund Westfälischer Karneval e.V. (BWK) ist ein rechtsfähiger Verband. Als regionaler Dachverband fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Grundsätze der Verbandsarbeit:

Der BWK bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der BWK verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im Bund Westfälischer Karneval e.V. ist Frauen, Männern und divers geschlechtlichen Personen zugänglich. Der BWK strebt bei der Berufung von Gremienmitgliedern eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (30 - 40 Jahre) an.

Alle in ein Amt des BWK gewählten und berufenen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen nicht gemäß § 2 (5) dieser Satzung eine Vergütung zusteht.

Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Religion / Weltanschauung, ethnischer und sozialer Herkunft, körperlicher Beeinträchtigung, Alter sowie sexueller Orientierung – gleichermaßen gemeint.





Satzung

Bund Westfälischer Karneval e.V.

A. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Westfälischer Karneval", Vereinigung zur Förderung heimatlichen Fastnachtsbrauchtums (Kurzbezeichnung: BWK). Er wurde am 11. September 1949 in Münster gegründet. Er führt das weiße, springende Pferd mit Schellenmütze auf roter Fläche in seinem Wappen.
- (2) Der Sitz des Bundes Westfälischer Karneval, nachfolgend auch 'BWK' genannt, ist Münster/Westfalen. Münster ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
- (3) Der BWK ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 1512 beim Amtsgericht Münster/Westfalen.
- (4) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des BWK ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, insbesondere im Raum Westfalen, Lippe und Osnabrücker Land, unter grundsätzlichem Ausschluss von politischen und konfessionellen Absichten.
- (2) Der BWK ist der freiwillige Zusammenschluss aller Karnevalsvereine und -gesellschaften sowie aller anderen Institutionen in seinem Verbandsgebiet, die fastnachtliches Brauchtum pflegen, sofern sie sich dem BWK angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben.
- (3) Der BWK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BWK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des BWK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BWK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des BWK sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der kostenregelnden Ordnungen des BWK, der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Etwaige Ansprüche müssen spätestens bis zum 15.1. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das BWK-Vermögen.



§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Bund Westfälischer Karneval hat sich

- (1) dem Bund Deutscher Karneval e.V. (kurz: BDK), Sitz Köln/Rhein als Regionalverband angeschlossen,
- (2) er ist Mitglied der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (kurz: NEG) und
- (3) des Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen (kurz: LKT-NRW).

Eine Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist möglich.

Der BWK erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der in [1] aufgeführten Mitgliedschaft als verbindlich an, soweit es den BWK betrifft, die Beschlüsse und Regelwerke einzuhalten.

Die Mitglieder des BWK unterwerfen sich durch ihren Beitritt in den BWK den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Beitrittsorganisationen. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der BWK seine Ordnungsgewalt auf die betreffenden Verbände.

§ 4 Aufgaben des BWK

Die Aufgaben des BWK sind insbesondere:

- (1) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
- (2) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
- (3) die Vertretung aller Interessen des BWK gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht im Rahmen des Verbandszwecks;
- (4) die Förderung der Jugendarbeit im Verband und in den Vereinen;
- (5) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports;
- (6) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege mit den Medien;
- (7) die Förderung aller Einrichtungen, die der Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes dienen;
- (8) die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen, Tanzsportveranstaltungen, Musikwettbewerben, Trainerschulungen, Jugendleiter- und anderen Seminaren im Rahmen des Satzungszwecks;
- (9) die entschiedene Bekämpfung aller Auswüchse bei der karnevalistischen Brauchtumspflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung;
- (10) Förderung und Pflege einer Dokumentation der westfälischen Fastnacht in ihrer Historie, ihrer Entwicklung und ihrer heutigen Ausdrucksform in der Stiftung "Heim der westfälischen Fastnacht" im Teufelsturm Menden.

Zusammenfassend dient der Verband damit insgesamt kultureller Zwecke durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Jugend, die Förderung des Tanzsports sowie der Völkerverständigung.



B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Bund Westfälischer Karneval unterscheidet vier (4) Arten von Mitgliedern:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
Das sind die dem BWK angeschlossenen Karnevalsvereine und -gesellschaften, die sich verpflichten, den Verbandszweck zu fördern.
 - (b) Ehrenmitglieder
Das sind Personen, die sich insbesondere als Vorstands- oder Präsidiumsmitglied oder als Mitglied in den Fachgremien um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums oder die Entwicklung des Regionalverbandes außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Der zustimmende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Präsidenten des BWK können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von den Leistungspflichten (z.B. Beitragszahlungen) befreit.
 - (c) Senatoren
Das sind Personen des fastnachtlichen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen des BWK ideell, materiell und finanziell unterstützen. Sie werden vom Präsidium ernannt. Die Senatoren bilden den BWK-Senat, dem der Senatspräsident vorsteht.

BWK-Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind automatisch Mitglieder des Senats. Alles Weitere regelt die Senatsordnung.
 - (d) Fördernde Mitglieder
Das sind Organisationen, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in den Regionalverbänden des BDK ist ausgeschlossen. Ein Übertritt von einem Regionalverband in den anderen ist nur mit Einwilligung der beiden Regionalverbandspräsidenten möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck mit den erforderlichen Nachweisen unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen voraus, der an die Geschäftsstelle des BWK zu richten ist.

Die Aufnahmebedingungen und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden in einer Aufnahmeordnung festgelegt.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber in Textform mitgeteilt; sie braucht nicht begründet werden. Eine Anfechtung gegenüber der Hauptversammlung ist nicht möglich.



- (3) Hat das Präsidium dem Aufnahmeantrag zugestimmt, stellt sich die neu aufgenommene Gesellschaft auf der nächsten Hauptversammlung den anwesenden Delegierten vor.
- (4) Mit der Aufnahme in den BWK ist automatisch eine Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V. verbunden.
- (5) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (6) Bei Ablehnung der Aufnahme kann nach Ablauf von zwei Jahren erneut ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Hauptversammlungen des BWK mit Stimmrecht zu. Sie können an die Hauptversammlung sowie zwischen den Hauptversammlungen an den Vorstand Anträge stellen, Anfragen einbringen, Wünsche vortragen und Informationen beantragen.
- (2) Die Mitglieder des BWK sind in ihrem Eigenleben nicht eingeschränkt. Ihre landesüblichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern, sofern sie den satzungsgemäßen Grundsätzen des BDK und des BWK nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Mitgliedsgesellschaften sind berechtigt, die Beratung und Hilfestellung des BWK in Anspruch zu nehmen sowie bei der Wahrung ihrer Interessen durch den BWK unterstützt zu werden. Sie genießen alle Vorteile, die der BDK und der BWK zur Förderung seiner Ziele gewährt.
- (4) Ehrenmitglieder, Senatoren und fördernde Mitglieder können an der Hauptversammlung - Ehrenpräsidenten auch an Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums - beratend teilnehmen.
- (5) Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des BWK und der übergeordneten Verbände gemäß § 3 (z.B. BDK) als verbindlich anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie diese Verbindlichkeit in den Vereinen satzungsgemäß sicherzustellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den BWK in seinen Bestrebungen zur Erreichung des Satzungszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst, dass der Geschäftsstelle jede im Interesse des Verbandes angeforderte Auskunft zu erteilen (z.B. zu Mitgliedern, zum Regelwerk oder zu Veranstaltungen) ist.
- (3) Alle Mitgliedsgesellschaften verpflichten sich, Fastnachts- bzw. Karnevalsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit um dem "Elften im Elften" bis Aschermittwoch auszuüben. Ausnahmen hierzu regelt die Richtlinie 'Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen durch Mitglieder'.
- (4) Die Mitglieder des BWK entrichten einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der BWK erhebt neben seinem eigenen Beitrag auch die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr für den BDK, der diese Beiträge durch die Präsidialtagung beschließt.



- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zusammen mit den BDK-Beiträgen unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April fällig und eingezogen.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Teilnahme am SEPA-Verfahren befreien.
- (7) Änderungen der Bankverbindung sind dem BWK unverzüglich mitzuteilen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem BWK für sämtliche mit der Beitragseinziehung und/oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem BWK nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- (8) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Senatoren sind beitragsfrei.
- (9) Für Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Verzug sind, ruhen das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
- (10) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Bekanntmachungen werden seitens des BWK per Rundschreiben, Newsletter bzw. E-Mail an alle Vereine, Veröffentlichung auf der Internetseite des BWK oder im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gemacht.
- (11) Ein Mitglied hat den Vereinsaccount im BDK-Mitgliederportal zu aktivieren und aktiv zu pflegen.
- (12) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem BWK die erforderlichen Änderungen nach den Ziffern [7], [10] und [11] nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch freiwilligen Austritt;
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - (c) durch Ausschluss aus dem BWK;
 - (d) durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen;
 - (e) durch Tod bei natürlichen Personen;
 - (f) durch Auflösung des BWK.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist, soweit der Vorstand nicht Ausnahmen genehmigt, nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem BWK zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist und wenn der Jahresbeitrag für zwei (2) Jahre nicht gezahlt wurde.



Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei (3) Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. In jedem Falle gilt die letzte dem BWK bekannte Anschrift als Zustelladresse für die Mahnschreiben sowie die Mitteilung der erfolgten Streichung von der Mitgliederliste.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund, der dem Mitglied zuzurechnen ist, liegt insbesondere dann vor, wenn z.B.
- den Zwecken und dem Ansehen des Verbandes schädigend zuwidergehandelt oder gegen die Interessen des Verbandes gehandelt wird;
 - wenn gegen die Satzung und/oder Ordnungen, sonstige Bestimmungen oder gegen Beschlüsse des Verbands wissentlich verstoßen wird;
 - wenn schwerwiegend gegen die durch die einschlägigen Gesetze vorgegebenen Anforderungen oder Pflichten verstoßen wird;
 - trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand die Beschlüsse der Organe des Verbandes nicht befolgt werden;
 - aus sonstigen wichtigen Gründen.

Das Verhalten seiner vertretungsberechtigten Organe muss sich das Mitglied zurechnen lassen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform unter kurzer Darlegung der Gründe bekannt zu machen. Das Ausschluss schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte postalische Adresse gerichtet ist. Der Ausschluss ist mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht das Recht des Einspruchs innerhalb eines (1) Monats an den Ehrenrat des BWK. Der Ehrenrat hat dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Ehrenrat zu erklären bzw. zu rechtfertigen. Die Erklärungsfrist darf einen Zeitraum von vier (4) Wochen nicht unterschreiten. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der hiernach erforderlichen Ehrenratssitzung zu verlesen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied in Textform bekannt zu machen. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte postalische Adresse gerichtet ist. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Einem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Während eines Einspruchs ruhen bis zur endgültigen Entscheidung des BWK-Ehrenrates die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der betroffenen Gesellschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Alles Weitere konkretisieren die 'Ehrenrats-Ordnung' sowie die Richtlinie 'Ordnungsverfahren und -maßnahmen' des Bundes Westfälischer Karneval e.V..

- (5) Mit dem Austritt oder Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval e.V..



- (6) Mit einem Ausschluss aus dem Bund Deutscher Karneval e.V. nach den Regelungen der BDK-Satzung verliert ein Mitgliedsverein auch seine Mitgliedschaft im Bund Westfälischer Karneval.

C. Organe des Verbandes

§ 10 Organe des BWK

Organe des Landesverbandes sind

- (a) die Hauptversammlung;
- (b) der Vorstand;
- (c) der Beirat.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und demokratische Meinungsforum des BWK und soll einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll nach Möglichkeit im dritten Quartal eines Jahres durchgeführt werden.

Die Hauptversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist kein Einspruch möglich.

- (2) Die Hauptversammlung besteht aus
- (a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder;
 - (b) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - (c) den Mitgliedern des Beirates;
 - (d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - (e) den Senatoren und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht).
- (3) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt über:
- (a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - (b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Verbandsjugend;
 - (c) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Schatzmeisters sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen, Entlastung des Schatzmeisters;
 - (d) die Entlastung des Vorstandes;
 - (e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages des Bundes Westfälischer Karneval sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
 - (f) die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder des Beirats (ohne Verbandsjugendvorsitzende/n) sowie notwendige Ergänzungswahlen;



- (g) die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern sowie eines (1) Ersatzkassenprüfers, die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder den Gremien angehören dürfen; Wahl für die Dauer von drei Jahren - parallel zur Amtszeit des Präsidiums; nach Ablauf einer Wahlperiode scheidet der jeweils dienstälteste Kassenprüfer aus – eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Amtszeit möglich;
 - (h) die Wahl eines Wahlleiters sowie eines Wahlprotokollführers;
 - (j) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge sowie die Entscheidung über Dringlichkeitsanträge und Anträgen, die "verspätet" eingereicht wurden;
 - (k) Bewerbungen der Vereine um die Ausrichtung von Hauptversammlungen, Tanzturnieren und anderen Veranstaltungen;
 - (l) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - (m) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und sonstigen Bestimmungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, soweit diese keinem anderen Organ zugewiesen sind;
 - (n) die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten) auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten - in dessen / deren Abwesenheit durch den dienstältesten Vizepräsidenten - und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits beim Vorstand eingegangenen Anträge einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte postalische Adresse gerichtet ist.

Mit der Einladung gibt der Vorstand bekannt, ob die Versammlung als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder im Umlaufverfahren stattfindet.

- (7) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle einzureichen. Anträge gemäß § 18 [12] bzw. § 19 [7] sind an den BWK-Ehrenrat zu richten.
- (8) Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Hauptversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern fünf (5) Tage vor der Versammlung per E-Mail bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Es gilt das Datum des E-Mail-Versands.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Hauptversammlung

- (1) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf der Einreichungsfrist oder die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Anträge zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des BWK sind hiervon ausgenommen.



- (2) Zur Annahme des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Vizepräsidenten geleitet. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter sowie für die Niederschrift aller Wahlgänge ein Wahlprotokollführer zu wählen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (3) Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und die Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens fünf (5) Stimmberechtigte dieses beantragen und 20% der Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. Steht bei den Wahlen zum Vorstand bzw. Beirat mehr als ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.
- (5) Die Hauptversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Regionalverbandes erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

Satzungsänderungen werden im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam; im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Stimmrecht

- (1) In der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist, eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats besitzen während der Dauer ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht mit je einer Stimme.

Vorstands- und Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der
 - (a) Abstimmung auf Entlastung
 - (b) Abstimmung zur Wahl des Vorstands sowie des Beirats.
- (3) Senatoren und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit ist zu gestatten.
- (4) Stimmübertragung ist unzulässig.



- (5) Für Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug sind und diesen nicht bis spätestens vor Beginn der Hauptversammlung gezahlt haben, ruhen das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Auf diese Rechtsfolgen gemäß § 8 [9] ist mit der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BWK es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei (2) Wochen verkürzt werden. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von drei (3) Monaten nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Gegenstand und Thema der Tagesordnung sollen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung geführt haben.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nur zugelassen, wenn es sich um Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten handelt.

- (4) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung, mit der Ausnahme, dass ausschließlich Stimmberechtigte ein Recht auf Teilnahme haben.

§ 16 Virtuelle Hauptversammlung

- (1) Hauptversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Hauptversammlung ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Hauptversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung durch geeignete technische Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist und das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausgeübt werden kann (alternativ gelten die Regelungen in § 17).
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern rechtzeitig mit, wie der Zugang erfolgt sowie die erforderlichen Login-Daten.

- (4) Sofern keine Software zur Verfügung gestellt wird, die eine erforderliche geheime Wahl ermöglicht, haben geheime Wahlen per Briefwahl zu erfolgen.



- (5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Bundes Westfälischer Karneval zuzuordnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle Hauptversammlung die Regelungen über die Hauptversammlung sinngemäß.

§ 17 Umlaufverfahren

- (1) Anstelle elektronischer Stimmabgabe anlässlich einer virtuellen Hauptversammlung oder außerhalb von Hauptversammlungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß 17 [3] beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

- (2) Antragsberechtigt sind
 - (a) der Vorstand;
 - (b) das Präsidium;
 - (c) die BWK-Jugend;
 - (d) die Mitgliedsgesellschaften, sofern mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder schriftlich einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von acht (8) Wochen nach Eingang eines solchen Antrags auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzu-leiten.

- (3) Die Regelungen zum Stimmrecht bei einem Umlaufverfahren gelten analog zu den Regelungen in dieser Satzung. Das Stimmrecht der Mitgliedsgesellschaften wird durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (4) Den Stimmberechtigten ist im Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei (2) Wochen nicht unterschreiten und von vier (4) nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang bei der BWK-Geschäftsstelle maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorge-schrieben ist. Für die Stimmgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim BWK eingehende Stimme ausschlaggebend.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von acht (8) Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Hauptversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.



§ 18 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - (a) der Präsident;
 - (b) bis zu drei (3) Vizepräsidenten;
 - (c) der Schatzmeister;
 - (d) der Geschäftsführer;

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Hauptversammlungen.

Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Geschäftsführung fallen und durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen werden. Der Vorstand gibt sich zur hierfür eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Diese vertreten den BWK gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen - und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei jeweils einer der Präsident oder der dienstälteste Vizepräsident sein muss. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand bildet zusammen mit dem Beirat das Präsidium.

Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können nur vollgeschäftsfähige Angehörige von ordentlichen Mitgliedern des BWK werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig.
- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit eines im Wege der Ergänzungswahl gewählten Mitglieds entspricht der Restwahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Zwischenzeitlich kann der Vorstand eines seiner Mitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung des Ressortbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen oder eine kommissarische Ersatzberufung vornehmen.

Treten sämtliche Vorstandsmitglieder geschlossen zurück, so ist innerhalb von drei (3) Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.



Er bestimmt die Verbandspolitik im BWK und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit, dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
- (c) die Verwaltung des Vermögens des BWK, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts; Näheres kann durch entsprechende Ordnungen und Richtlinien geregelt werden;
- (d) Einrichtung und Auflösung von Gremien gemäß § 23 zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Bearbeitung der Verbandsangelegenheiten; Näheres regeln die Richtlinien, die jeweiligen Ordnungen sowie gegebenenfalls der Aufgabenverteilungsplan;
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- (f) Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung sowie an die Organe der übergeordneten Verbände;
- (g) Berufung der Mitglieder des Ehrenrates;
- (h) Entsendung von Vertretern in die Gremien übergeordneter Verbände;
- (i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, oder sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- (e) die Ordnungen, Richtlinien sowie der Aufgabenverteilungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung.

Weitere Aufgaben und deren Verteilung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (7) Der Präsident, im Falle der Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 seiner stimmberechtigten Mitglieder, inklusive das vorsitzführende Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die Stimme des vorsitzführenden Vizepräsidenten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann der Präsident, im Falle der Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident, anordnen, dass die Vorstandssitzung bzw. die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder per Abstimmung in einem Online-Tool erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

- (9) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Verbandes und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet den Organen des BWK jeweils bei ihren Versammlungen und Tagungen über die Kassenlage.

Über die Bankkonten verfügt der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.



- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26a EstG).

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes, die Beiratsmitglieder und die Mitglieder der Gremien einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der genannte Personenkreis hat das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (11) Der Präsident kann über Beträge bis zu 999,00 Euro nach pflichtgemäßem Ermessen allein verfügen.
- (12) Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.

Voraussetzung ist, dass mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies zuvor gem. § 11 [7] schriftlich mit Angabe des Grundes beim Ehrenrat beantragt haben.

§ 19 **Der Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören an:
- (a) der Verbandsjugendvorsitzende;
 - (b) bis zu vier (4) Beiräte (die Anzahl kann im Bedarfsfall erweitert werden)

Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand bei der Bearbeitung der verschiedenen Ressortaufgaben. Die konkrete Festlegung und Zuordnung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan für das Präsidium.

Zu wichtigen, den Verband allgemein betreffenden Entscheidungen, soll durch den Vorstand die Meinung des Beirats im Rahmen einer Präsidiumssitzung eingeholt werden.

- (2) Beiratsmitglieder können nur vollgeschäftsfähige Angehörige von ordentlichen Mitgliedern des BWK werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats - jedoch nicht der Verbandsjugendvorsitzende - werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren, vom Tag der Wahl und deren Annahme gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig.
- (4) Der Verbandsjugendvorsitzende wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt. Er bzw. im Falle seiner Verhinderung seine Vertretung hat Sitz und Stimme im Beirat.
- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Beirats aus, dann ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit eines im Wege der Ergänzungswahl gewählten Mitglieds entspricht der Restwahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Zwischenzeitlich kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.



- (6) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Beratung des Vorstandes;
- (b) Vorschlagsrecht für die Berufung der Mitglieder der Gremien gemäß § 23 Abs. 1 [a] bis [f];
- (c) Mitwirkung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen gemäß § 11 Abs. 4 [m] und sonstigen Bestimmungen sowie die Überwachung deren Einhaltung;
- (d) Wahrnehmung der konkret zugeordneten Aufgaben durch die Geschäftsordnung und den Aufgabenverteilungsplan für das Präsidium, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Weitere Aufgaben und deren Verteilung regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

- (7) Beiratsmitglieder können durch die Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.

Voraussetzung ist, dass mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies zuvor gem. § 11 (7) schriftlich mit Angabe des Grundes beim Ehrenrat beantragt haben.

D. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Verbandes

§ 20 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- (a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) die Mitglieder des Beirats.

Das Präsidium ist die Gesamtvertretung der gewählten Repräsentanten des Regionalverbandes. Es ist kein Organ gemäß dieser Satzung. Die Beschlüsse haben jedoch richtungsweisenden Charakter hinsichtlich der Umsetzung durch den Vorstand.

Die Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan für das Präsidium regeln die konkrete Festlegung und Zuordnung der Aufgaben, die Vorbereitung und Durchführung der Präsidiumssitzungen sowie alle weiteren Einzelheiten.

- (2) Der Präsident, im Falle der Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt den Vorsitz. Das Präsidium ist mit 3/5 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die Stimme des vorsitzführenden Vizepräsidenten.

Im Einzelfall kann der Präsident, im Falle der Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident, anordnen, dass die Präsidiumssitzung bzw. die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder per Abstimmung in einem Online-Tool erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.



§ 21 Der Ehrenrat

- (1) Dem Ehrenrat obliegt die Durchführung der Ehrenratsverfahren gemäß der Ehrenratsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an keine Weisungen anderer Verbandsorgane gebunden.
- (3) Berufung, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation des Ehrenrates werden in der Ehrenratsordnung des BWK geregelt, der die Verbandsmitglieder unterliegen.
- (4) Die Mitglieder unterliegen darüber hinaus den Bestimmungen und Entscheidungen des Ehrenrates.
- (5) Änderungen der Ehrenratsordnung werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

§ 22 Die Verbandsjugend

- (1) Die BWK-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des BWK.
- (2) Die Verbandsjugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des BWK in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und entscheidet über die ihr über den Haushalt des BWK zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des BWK.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der BWK-Jugend beschlossen wird. Die Jugendordnung bzw. Änderungen an dieser bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Bildung von Gremien

- (1) Zur dauerhaften oder zeitlich begrenzten Beratung und Unterstützung seiner Arbeit richtet der Vorstand bei Bedarf Gremien ein. In Abhängigkeit von der jeweiligen besonderen Aufgabenstellung werden folgende Gremien unterschieden:
 - (a) Referat
 - (b) Fachkommission
 - (c) Komitee
 - (d) Arbeitsgruppe
 - (e) Projektteam
 - (f) Task Force

Die Zuordnung der Gremien zu den jeweiligen Vorstandsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 18 [1]. Der Vorstand regelt Einzelheiten zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien in einer Geschäftsordnung bzw. einer Ordnung für Fachgremien.



- (2) Alle Gremien haben beratende Funktion und bearbeiten die ihnen durch den Vorstand übertragenden Aufgabenbereiche. Die Beschlüsse der Gremien bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person haben das Recht, an allen Gremiensitzungen des BWK teilzunehmen. Er ist unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Gremien sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Von jeder Gremiensitzung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidenten zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Gremien werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums berufen. Den Vorsitz in den Gremien führt in der Regel das ressortzuständige Vorstandsmitglied. Zu dessen Unterstützung kann der Vorstand für einzelne Gremien einen Leiter benennen.

Bei Bedarf kann der Vorstand im Einzelfall Leiter von Referaten, Fachkommissionen, Komitees, Arbeitsgruppen oder Projektteams in den Beirat kooptieren.

Der Vorstand kann jederzeit bei grober Vernachlässigung von Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des BWK eine Berufung zurücknehmen.

E. Verbandsgrundlagen

§ 24 Verbandsordnungen

- (1) Der BWK kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben.
- (2) Sofern in der jeweiligen Verbandsordnung nichts Anderes geregelt ist, wird eine Verbandsordnung in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (3) Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der BWK gibt sich mindestens folgende Verbandsordnungen:
 - (a) Ehrenratsordnung
 - (b) Jugendordnung
 - (c) Ehrungsordnung
 - (d) Senatsordnung.

§ 25 Ordnungsmaßnahmen / -verfahren

- (1) Gegen Mitgliedsvereine, deren Einzelmitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane können gemäß § 9 [4] [a] - [e] dieser Satzung oder aufgrund anderer Verstöße gegen Regelungen der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des BWK, gegen die Grundsätze der Verbandsarbeit (s. Präambel) sowie bei Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Bund Westfälischer Karneval zu schädigen oder bei herabwürdigendem bzw. unsportlichem Verhalten, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.



- (2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
 - (a) schriftliche Verwarnung;
 - (b) Ausschluss der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen auf Zeit oder Dauer;
 - (c) Entzug der Mitgliederrechte auf Zeit;
 - (d) Ausschluss aus dem Verband.
- (3) Die 'Richtlinie zu Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen' regelt Näheres zu den unter [2] [a] – [d] aufgeführten Ordnungsmaßnahmen. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand ausgesprochen.
- (4) Dem Mitgliedsverein, dem Einzelmitglied oder dem Mitglied eines Verbandsorgans steht gegen eine ausgesprochene Ordnungsmaßnahme der Einspruch an den Ehrenrat zu. Dieser ist binnen eines (1) Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands bei der BWK-Geschäftsstelle einzulegen. Das Ehrenratsverfahren regelt die Ehrenratsordnung.

Ein laufendes Einspruchsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten gegenüber dem Verband.

§ 26 Protokollierung

- (1) Von jeder Hauptversammlung sowie allen Beschlussfassungen des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Gremien ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Für die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes bzw. des Präsidiums gilt, dass alle Beschlüsse im Protokoll aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten bzw. vom vorsitzführenden Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- (3) Bei Sitzungen der Gremien wird zu Beginn jeder Zusammenkunft ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird spätestens vier (4) Wochen nach der Gremiensitzung durch den Protokollführer an den Präsidenten weitergeleitet.
- (4) Das Protokoll der Hauptversammlung wird innerhalb von zwölf (12) Wochen nach der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Sollten innerhalb von vier (4) Wochen keine Einwände gegenüber der Geschäftsstelle erhoben werden, ist das Protokoll endgültig.

§ 27 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und seiner Mitglieder in den Gremien des BWK und die mit der Vertretung des BWK beauftragten Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem BWK und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden diese Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BWK einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 28 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Bundes Westfälischer Karneval e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Mit dem Beitritt eines Vereins erhebt der Bund Westfälischer Karneval e.V. alle für die Mitgliedschaft im BWK notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung). Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (durch den Bundesverband) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig ist.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
 - (a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO)
 - (b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO)
 - (c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO;
 - (d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO;
 - (e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO;
 - (f) auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO;
 - (g) auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: LDI-NRW, Düsseldorf);
 - (h) eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (4) Den Mitgliedern in den Organen des Verbandes, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus den Gremien des Verbandes bzw. nach Beendigung der Tätigkeit für den BWK weiter.
- (5) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO:
 - [a] aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person
 - [b] zur Erfüllung eines Vertrages
 - [c] zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen
 - [f] zur Wahrung berechtigter Interessen.
- (6) Näheres regelt die Datenschutz-Ordnung, die von der Hauptversammlung zu erlassen ist.



F. Schlussbestimmungen

§29 Auflösung des BWK

- (1) Die Auflösung des BWK kann nur in einer Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, mit der in § 13 Abs. [6] der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von drei (3) Monaten eine neue Hauptversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Sofern diese Hauptversammlung nichts Anderes beschließt, werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung des BWK, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Aufhebung des BWK fällt das Vermögen des BWK an die gemeinnützige Stiftung "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" mit Sitz in Menden. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.
- (5) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des BWK die gemeinnützige Stiftung "Teufelsturm - Heim der westfälischen Fastnacht" mit Sitz in Menden nicht mehr als Begünstigte infrage kommen, kann das Verbandsvermögen des BWK an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

Die Entscheidung hierüber wird in einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung bestimmt, welche über die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes beschließt.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.

Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 29.09.2007 in Delbrück mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt und beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 16.09.2022 in Wenden;
geändert auf der Hauptversammlung am 19.09.2021 in Coesfeld;
geändert auf der Hauptversammlung am 21.09.2019 in Schöppingen;
geändert auf der Hauptversammlung am 22.09.2018 in Fürstenberg;
geändert auf der Hauptversammlung am 24.10.2015 in Münster.
- (4) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.





Bund Westfälischer Karneval e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 1111
59701 Arnsberg
Tel. 02932 496254
E-Mail: geschaeftsstelle@bwk-online.de